

ZH_OBERGERICHT SB200515 vom 25. Februar 2021

ZH Obergericht, 2021-02-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB200515

FR: ZH_OBERGERICHT SB200515 du 25 février 2021

IT: ZH_OBERGERICHT SB200515 del 25 febbraio 2021

Erwägungen

E. 1

Das Einzelgericht in Strafsachen des Bezirkes Pfäffikon sprach den Beschuldigten mit Urteil vom 9. April 2019 vom Vorwurf der Gefährdung des Lebens im Sinne von Art. 129 StGB frei, sprach ihn der Tötlichkeiten im Sinne von Art. 126 Abs. 1 StGB schuldig und bestrafte ihn mit einer Busse von Fr. 1'000.–, wovon Fr. 200.– als durch Haft erstanden erklärt wurden. Das Schadenersatzbegehren der Privatklägerin verwies es auf den Zivilweg, ihr Genugtuungsbegehren, ihren Antrag auf Zusprechung einer Prozessentschädigung und den Antrag der

- 5 - Staatsanwaltschaft auf Anordnung einer DNA-Probe und Erstellung eines DNA-Profiles wies es ab. Schliesslich wurden die Kosten- und Entschädigungsfolgen ausgangsgemäss geregelt (Urk. 2/52 S. 43 ff.). Gegen dieses Urteil meldete der erbetene Verteidiger des Beschuldigten am 10. April 2019 fristgerecht Berufung an (Urk. 1/38). In seiner ebenfalls fristgerecht erfolgten Berufungserklärung vom 19. September 2019 beantragte der erbetene Verteidiger die Freisprechung der Beschuldigten vom Vorwurf der Tötlichkeiten unter entsprechender Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen (Urk. 2/54 S. 2).

E. 1.1

Wird das Verfahren eingestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen, so können ihr die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 426 Abs. 2 StPO). Dafür bestehen im vorliegenden Fall keinerlei Anhaltspunkte, weshalb auch die Untersuchungskosten im Umfang von Fr. 250.– auf die Gerichtskasse zu nehmen sind.

E. 1.2

Der Beschuldigte beantragt mit Eingabe vom 8. Januar 2021 zudem, es sei ihm die Gerichtsgebühr in der Höhe von Fr. 800.– gemäss Urteil des Bezirksgerichts Pfäffikon GS180005 vom 11. Juni 2018 betreffend Verlängerung der Schutzmassnahmen im vorliegenden Berufungsverfahren zurückzuerstatten (Urk. 97). Bei den Anordnungen gestützt auf das Gewaltschutzgesetz (GSG, LS 351) handelt es sich um öffentlich-rechtliche Schutzmassnahmen. Entsprechend ist auch nicht das Obergericht, sondern das Verwaltungsgericht bei einem Weiterzug Rechtsmittelinstanz (§ 11a GSG). Das Obergericht ist mangels sachlicher Zuständigkeit nicht befugt, über allfällige Rückerstattungsansprüche von Gerichtskosten im Gewaltschutzverfahren zu befinden. Auf diesen Antrag des Beschuldigten ist demnach nicht einzutreten. 2. Kosten des (ersten und zweiten) Berufungsverfahrens Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der

Beschuldigte obsiegt mit seinen (ursprünglichen) Anträgen vollumfänglich, weshalb die Kosten des ersten Berufungsverfahrens auf die Gerichtskasse zu nehmen sind. Eine Kosten-erhebung für das zweite Berufungsverfahren fällt ausser Ansatz. Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Einzelgerichts des Bezirksgerichtes Pfäffikon vom 9. April 2019 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist:

- 11 - "Es wird erkannt: 1. (...) 2. Vom Vorwurf der Gefährdung des Lebens im Sinne von Art. 129 StGB wird der Beschuldigte freigesprochen. 3. (...) 4. (...) 5. Die Privatklägerin wird ihrem Schadenersatzbegehren auf den Weg des Zivil- prozesses verwiesen. 6. Das Genugtuungsbegehren der Privatklägerin wird abgewiesen. 7. Der Antrag der Privatklägerin auf Bezahlung einer Prozessentschädigung durch den Beschuldigten wird abgewiesen. 8. Der Antrag auf Anordnung der Abnahme einer DNA-Probe und Erstellung eines DNA- Profils im Sinne von Art. 5 des DNA-Profil-Gesetzes wird abgewiesen. 9. Die Entscheidgebühr wird angesetzt auf: 1'200.- ; die weiteren Kosten betragen: 1'500.- Gebühr Vorverfahren; 7 24.10 Auslagen (Gutachten). 10. (...). Die übrigen [Fr. 250.- übersteigenden] Untersuchungskosten und diejenigen des gerichtlichen Verfahrens werden auf die Staatskasse genommen.

E. 2

Mit Präsidialverfügung vom 20. September 2019 wurde der Staats- anwaltschaft See/Oberland und der Privatklägerin Frist zur Erhebung einer An- schlussberufung angesetzt (Urk. 2/56). Die Staatsanwaltschaft See/Oberland und die Privatklägerin verzichteten mit Schreiben vom 2. Oktober 2019 respektive 11. Oktober 2019 auf eine Anschlussberufung (Urk. 2/58 und 63).

E. 3

Gemäss Art. 402 in Verbindung mit Art. 437 StPO hat die Berufung im Um- fang der Anfechtung aufschiebende Wirkung und wird die Rechtskraft des ange- fochtenen Urteils dementsprechend gehemmt. Nachdem die Dispositivziffern 2 (Freisprechung vom Vorwurf der Gefährdung des Lebens), 5 (Verweisung des Schadenersatzbegehrens auf den Zivilweg), 6 (Abweisung Genugtuung),

E. 3.1

Es kann kein Zweifel daran bestehen, dass im vorliegenden Fall der Beizug eines Rechtsvertreters gerechtfertigt war. Gemäss § 3 der Verordnung über die Anwaltsgebühren des Kantons Zürich vom 8. September 2010 (AnwGebV) beträgt die Gebühr, wenn sie nach dem Zeitaufwand bemessen wird, Fr. 150.- bis Fr. 350.- pro Stunde. Die Begründung der Vorinstanz, wonach im vorliegenden Fall aufgrund der Komplexität des Straffalls ein Stundenansatz von Fr. 250.- an- gemessen ist, ist auch für das Berufungsverfahren zu übernehmen (vgl. Urk. 2/52 S. 40). Ansonsten ist der geltend gemachte Aufwand, d.h. insgesamt 16.35 Stunden für das (erste und zweite) Berufungsverfahren ausgewiesen und angemessen. Entsprechend resultiert ein Honorar von Fr. 4'087.50. Hinzu kommen die Spesen von Fr. 122.- und die MwSt., weshalb ein Honorar von total Fr. 4'533.65 resultiert.

E. 3.2

Der Beschuldigte befand sich vom 22. Mai 2018 bis 23. Mai 2018 in Haft, wofür er eine Genugtuung zugute hat. Die Vorinstanz hat dem Beschuldigten in Dispositivziffer 12 bereits eine Genugtuung von Fr. 400.- zugesprochen. Disposi- tivziffer 12 ist nicht mehr Gegenstand des Berufungsverfahrens, weshalb es dabei sein Bewenden hat.

- 10 - IV. Kostenfolgen 1. Erstinstanzliches Verfahren und Untersuchung

E. 7

(Abweisung Prozessentschädigung für die Privatklägerin), 8 (Abweisung des Antrags auf Anordnung einer DNA-Probe und Erstellen eines DNA-Profiles),

E. 9

(Kostenfestsetzung), 10 (teilweise, was die Übernahme der Fr. 250.– übersteigenden Kosten auf die Gerichtskasse betrifft), 11 (Prozessentschädigung an den Beschuldigten) und 12 (Genugtuung an den Beschuldigten) nicht angefochten wurden, ist vorab mittels Beschlusses festzustellen, dass das vorinstanzliche Urteil diesbezüglich in Rechtskraft erwachsen ist. 4. Zur Berufungsverhandlung erschien der Beschuldigte in Begleitung seiner Verteidigung und hielt an den eingangs aufgeführten Anträgen fest (Prot. II S. 4). Das Urteil erging im Anschluss an die Berufungsverhandlung und wurde dem Beschuldigten gleichentags mündlich eröffnet und erläutert sowie der Staatsanwaltschaft und der Privatklägerschaft im Dispositiv zugestellt (Prot. II S. 8 ff.).

- 6 - 5. Mit Urteil des Obergerichtes vom 6. Februar 2020 wurde festgestellt, dass Dispositivziffer 2 des vorinstanzlichen Urteils (Freispruch vom Vorwurf der Gefährdung des Lebens im Sinne von Art. 129 StGB) sowie Dispositivziffern 5-9, 10 teilweise (mit Ausnahme der Kostenaufgabe von Fr. 250.– an den Beschuldigten),

E. 11

Dem Beschuldigten wird eine Prozessentschädigung von Fr. 11'600.– für die anwaltliche Verteidigung aus der Gerichtskasse zugesprochen.

E. 12

Dem Beschuldigten werden Fr. 400.– als Genugtuung aus der Gerichtskasse zugesprochen." 2. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

- 12 - Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte wird freigesprochen vom Vorwurf der Tötlichkeiten im Sinne von Art. 126 Abs. 1 StGB (erster Absatz der Anklageschrift). 2. Das Strafverfahren wird bezüglich des Vorwurfs der Tötlichkeiten im Sinne von Art. 126 Abs. 1 StGB (zweiter Absatz der Anklageschrift) eingestellt. 3. Die Kosten des Untersuchungsverfahrens sind vollumfänglich auf die Gerichtskasse zu nehmen. 4. Auf den Antrag des Beschuldigten auf Rückerstattung der Gerichtsgebühr von Fr. 800.– im Verfahren GS180005 vor Bezirksgericht Pfäffikon wird nicht eingetreten. 5. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren SB190422 beträgt Fr. 3'000.–. 6. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren SB200515 fällt ausser Ansatz. 7. Die Kosten des Berufungsverfahrens SB190422 sind vollumfänglich auf die Gerichtskasse zu nehmen. 8. Dem Beschuldigten wird eine Prozessentschädigung von Fr. 4'533.65 für anwaltliche Verteidigung im Berufungsverfahren aus der Gerichtskasse zugesprochen. 9. Schriftliche Mitteilung in vollständiger Ausfertigung an – die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft See/Oberland – die Vertretung der Privatklägerin im Doppel für sich und die Privatklägerschaft und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz

- 13 - – die Koordinationsstelle VOSTRA zur Entfernung der Daten gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. d VOSTRA mittels Kopie von Urk. 53 – die Kantonspolizei Zürich, KDM-ZD, mit

separatem Schreiben (§ 54a Abs. 1 PolG). 10. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 25. Februar 2021 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. R. Naef MLaw T. Künzle

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.